

Inklusion

Teilhabe

BTHG

SELBSTBESTIMMUNG

PARTIZIPATION

INTEGRATION

UN- BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Inklusion

- Inklusion stammt vom lat. Verb >includere< einschließen (Duden)
- UN- BRK -> Recht auf Inklusion (soziale Zugehörigkeit) mit dem Recht auf persönliche Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten (Autonomie)
- Erläuterung über den Begriff der Teilhabe. Schaffung von Rahmenbedingungen unter denen alle BürgerInnen ihre selbstbestimmte Teilhabe verwirklichen können. Zugang zu allen materiellen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten und Prozessen haben
- Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation am Gesellschaftlichen Leben
- keine Aussonderung oder Benachteiligung stattfindet und Hilfebedürftige angemessene Unterstützung erfahren
- Auch Gruppen wie; Menschen mit psychischen Behinderungen, ältere, kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Familien und Kinder mit Migrationshintergrund

Partizipation

- Partizipation ist von besonderer Bedeutung, spielt übersetzt als Teilhabe eine große Rolle im SGB IX oder Bundesteilhabegesetz
- Mit Art. 29 der „Partizipation am politischen und öffentlichen Leben“ werden MmB als „Experten in eigener Sache“ eine Stimme verleiht und ihre aktive Mitwirkung an Entscheidungsprozessen über Konzepte der Behindertenpolitik, sowie die Selbstvertretung zum Programm erklärt.
- Gesellschaftliche Inklusion ->individuellen Hilfeplanung, im Sinne einer personenzentrierten Planung
- Regionaler bzw. sozialräumlicher Planung -> z.B. Behindertenbeirat
- Kontrolle von Dienstleistungen ->Nutzerkontrolle
- SGB IX und Bundesteilhabegesetz (BTHG) => Wunsch nach Teilhabe behinderter Menschen im Gemeinwesen

von Behinderung zur Teilnahmebeschränkung

“Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können” (SGB IX, §2).

*Der Begriff lt. UN-BRK:
„Behinderung [entsteht] aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“, (UN-BRK, Präambel).*

Ergänzung der Definition

„Behinderungen sind stets mehrdimensional mit Blick auf unterschiedliche Ebenen der Beeinträchtigung:

- Körperstrukturen und Funktionen, wie z.B. eine Sehschädigung*
- Aktivitäten, z.B. sehen, lesen, sich orientieren, sich bewegen und*
- Teilhabe, z.B. der Einbezug in Mediengebrauch, Mobilität und Bildung*
- Interaktional mit Blick auf Wechselwirkungen Personen- und Umweltfaktoren und*
- Dynamisch, mit Blick auf die Verknüpfung von Teilhabe- und Behinderungserfahrung im Lebenslauf“ (BMAS 2013, S.63)*

ICF

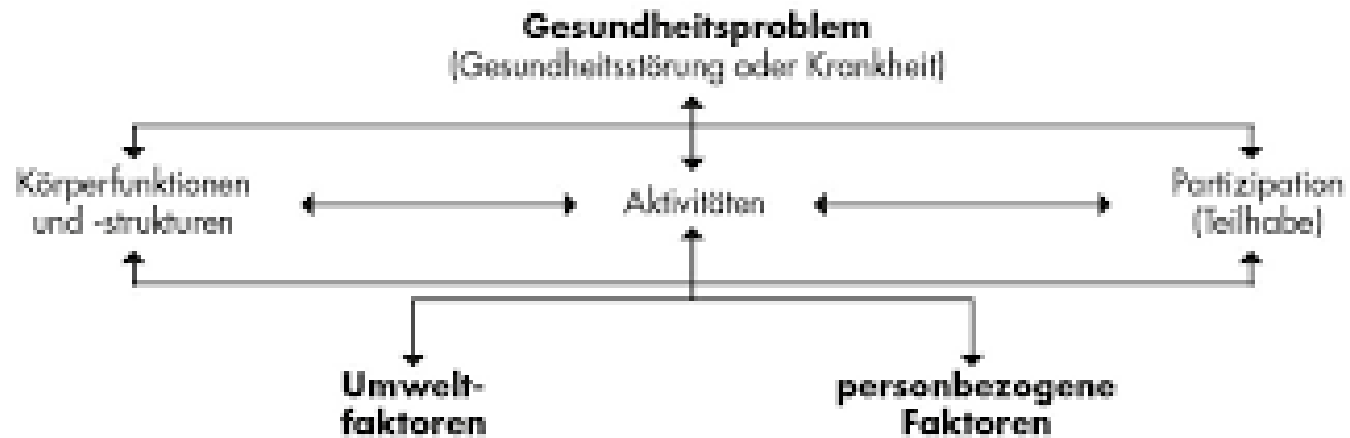
- ICF = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
- ICF geht von einem bio- psycho- Sozialen Modell von Erkrankung und Behinderung aus
- System der Wechselwirkung
- Mit der ICF kann bei seelisch und geistig behinderten Menschen eine genaue Unterscheidung zwischen Behandlung und Rehabilitation getroffen
- Klassifizierung der Körperstruktur und Funktionen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)

Unterstützung wird mit der ICF ermittelt

- Instrument zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs soll sich an der ICF orientieren
- Modell der funktionalen Gesundheit, von der WHO entwickelt
- ICF bietet ein Klassifikationssystem analog zum ICD, sie sind parallel zu handhaben
- ICF umfasst neun Lebensbereiche

Bio- psycho- soziales Modell der ICF

Abbildung 2: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (WHO 2001)



Paradigmenwechsel im Sinne der UN- BRK

- Von der Ausgrenzung zur Inklusion
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- Von der Betreuung zur Assistenz
- Vom Kostenträger zum Dienstleister
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung
- „nichts über uns- ohne uns“

Das Bundesteilhabegesetz BTHG

- Ist ein Artikelgesetz, das die Rechte von MmB in Leistungsgesetzen festlegt
- Soll die Teilhabe und Selbstbestimmung von MmB stärken
 - >Teilhabe bedeutet, dass jeder Mensch teilnehmen darf (Arbeitsleben, Bildung, soziale Teilhabe)
 - >Selbstbestimmung, dass jeder Mensch eigenständig Entscheidungen treffen darf
- Wunsch und Wahlrecht jedes einzelnen stärken
 - Wunsch- und Wahlrecht, dass jeder Mensch entscheiden darf wo er/sie leben will und von wem er /sie welche Leistungen in Anspruch nimmt

Das Bundesteilhabegesetz BTHG

- Leistungen des Sozialhilfegesetzes SGB XII werden in das Rehabilitationsgesetz SGB IX überführt
- Ab 2020 erhalten LB Fachleistungen entsprechend des individuellen Bedarfs
- Es wird keine stationären Wohnformen mehr geben => Mietvertrag + Vertrag für die Fachleistungsstunde zur Teilhabe
- Kostenträger EGH => therapeutischen, pädagogischen Fachleistungen
- Kostenträger Sozialhilfe => existenzsichernde Leistungen (Lebensunterhalt+ Unterkunft)
- Auf Grundlage der nach dem SGB IX bestimmten neuen Landesrahmenverträge

BTHG- die 4 Reformstufen

- Reformstufe 1: 01.01.2017/ 01.04.2017
 - > 01.01.2017: Änderung im Schwerbehindertenrecht+ Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
 - > 01.04.2017 Erhöhung des Schonvermögens 2.600€ auf 5.000€
- Reformstufe 2: 01.01.2018
 - > Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
 - > Vorgezogene Verbesserung im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII
 - > Gesamtplanverfahren was sich an der ICF orientieren muss

Reformstufen

- Reformstufe 3: 01.01.2020
 - > Einführung SGB IX Teil 2 (EGH neu) Trennung von Leistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen
 - > zweiter Schritt bei Verbesserung in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
 - > Anhebung des Vermögensfreibetrag auf 50.000€ und keine Anrechnung es Partners
- Reformstufe 4: 01.01.2023
 - > Leistungsberechtigter Personenkreis in der EGH (Art. 25a BTHG, §99 SGB IX)

Gesamtplanverfahren

- Ab 2020 werden Leistungen der EGH über das Gesamtplanverfahren bestimmt, LB werden in alle Verfahrensschritte, beginnend mit der Beratung beteiligt
- Ermittlung mit einem Instrument welches eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den neun Lebensbereichen der ICF beschreibt
- LB kann auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens (Angehörige, gesetzl. Vertreter, bisherige Assistenz u.a.) beteiligen
- Personenzentrierte Neuorientierung bezieht sich sowohl auf den Prozess als auch auf das einzusetzende Instrument
- Dokumentationspflicht der Wünsche der LB
- Sicherstellung, dass den individuellen Wünschen und Bedürfnissen, transparent und nachvollziehbar ausgestaltet wird, die Lebens- und Umwelt aufnimmt und die Orientierung der individuellen Ziele realisiert

Aufgabe der EGH (ab 01.01.2020) §90 SGB IX

- *„Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und- führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§90 Abs.1 SGB IX)*
- Träger der EGH ermittelt den Bedarf unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls §104 SGB IX (ab 2020)

- *„ (1)Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. (...)*
- *(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.“ (SGB IX)*
- Durch die Instrumente der neuen Landesrahmenverträge werden Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe geregelt
- Die Assistenzleistung ermöglichen individuelle Leistungserbringung
- Mit dem Ziel volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen

Die Assistenzleistung

- Kann qualifiziert Ehrenamtsleistung oder hoch qualifizierte professionelle Leistung sein und ist die zentrale Leistung der EGH
- Assistenz richtet sich nach den Zielen und Bedarfen der MmB
- Die Intention des BTHG => LB soll die Leistung erhalten, die benötigt wird um in ihrer Persönlichkeit zu wachsen
- Träger der EGH ermittelt in der Gesamtplanung die erforderlichen Leistungen, Teilhabeziele können vereinbart werden und der/ die LB kann Leistungserbringer auswählen, mit denen eine Leistungsvereinbarung über Assistenzleistung besteht
- Modell der WG, Möglichkeit die Leistungen zu poolen.

Änderungen durch das BTHG

- Die EGH wurde um Leistungen ergänzt
 - Leistungen zur unterstützten Elternschaft
 - neue Leistungsgruppen „Teilhabe an Bildung“ und soziale Teilhabe
- Verbesserung der Einkommens- und Vermögensfinanzierung
 - in der EGH steigt der Vermögensfreibetrag auf 50.000€
 - in der Sozialhilfe steigt der Vermögensfreibetrag auf 5.000€
 - Einkommen und Vermögen des Partners wird nicht mehr angerechnet
- Beratung
 - peer- counseling -> ergänzende , unabhängige Teilhabeberatung und eine kostenlose Beratung durch andere MmB

Wesentliche Rechtsänderungen durch das BTHG SGB IX

- SGB IX Teil 1:
 - > Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - > „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - > Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 - > Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

Wesentliche Rechtsänderungen durch das BTHG SGB IX

- SGB IX Teil2:
 - > von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung –
Trennung von Fachleistungen und
existenzsichernden Leistungen
 - > Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - > Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB
XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - > Neuregelung des Einkommens- und
Vermögenseinsatzes
 - > Neudefinition des leistungsberechtigten
Personenkreises (ab 2023)

Ziele des Bundesteilhabegesetz BTHG

- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Lichte der UN- BRK
- Von Institutionszentrierung zur Personenzentrierung
- Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen => LB stellt einen Antrag auf Leistungen, es erfolgt eine Abklärung der Leistungsberechtigung, Bedarfsermittlung und der Leistungsaufstellung durch den Träger der EGH.
- LB erhält kann zwischen Leistungsanbietern frei wählen

Literaturverzeichnis

- ENGEL, H./ SCHMITT-SCHÄFER, T. (2019): Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit (Hrsg.): Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung. Berlin: Nr. 1/2019
- FINK, F.(2011): Der steinige Weg zur Inklusion. In: FINK, Franz/ HINZ, Thorsten (Hrsg.): Inklusion in der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Vom Traum zur Wirklichkeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- KONRAD, M. (Hrsg.)(2019): Anforderungen an die Eingliederungshilfe durch das BTHG. In: Die Assistenzleistungen. 1. Auflage . Köln: Psychiatrie Verlag.
- KONRAD, M./ ROSEMANN, M. (2016): Mobile Unterstützung zur Teilhabe. In ARMERING u.a. (Hrsg.): Basiswissen: Betreutes Wohnen
- TAUCHERT, N. (2019): Erste Erfahrungen mit dem BTHG aus der Sicht betroffener Menschen. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit (Hrsg.): Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung. Berlin: Nr. 1/2019
- THEUNISSEN, G./ SCHWALB,H. (Hrsg.)(2018): Best Practice-Beispiele: Wohnen- Leben- Arbeit-Freizeit in: Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. 3. Aufl. Kohlhammer Verlag.

Vielen Dank

für die Aufmerksamkeit & ein gesundes Jahr
2021

Internetquellen

- <https://www.behindertenrechtskonvention.info/definition-von-behinderung-3121/> -aufgerufen am 25.12.2020 um 16:09 Uhr-
- <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf;jsessionid=4B31E532FD410422F0D876B4D05BE368.delivery1-master? blob=publicationFile&v=1> -aufgerufen am 25.12.2020-um 14:11 Uhr-
- <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/> -aufgerufen am 26.12.2020- um 11:09 Uhr-
- https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p2/03_das-bthg-im-ueberblick.pdf -aufgerufen am 25.12.2020 um 15:13 Uhr-
- <https://www.teilhabeberatung.de/artikel/angebote-der-ergaenzenden-unabhaengigen-teilhabeberatung-eutb> -aufgerufen am 26.12.2020 um 12:58 Uhr-
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/99.html> -aufgerufen am 25.12. 2020 um 19:41 Uhr-
- <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html> -aufgerufen am 25.12.2020 um 20:02 Uhr-